OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000582/2/BL

Datum:
Linz, 8. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über den Vorlageantrag des M B, X, betreffend die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 2. Jänner 2023, GZ: 0011838/2021 AS/VS, betreffend das Straferkenntnis vom 10. Jänner 2022, GZ: 011838/2021, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung vom 2. Jänner 2023, GZ: 0011838/2021 AS/VS, mit der die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 10. Jänner 2022, GZ: 011838/2021 als verspätet zurückgewiesen wurde, wird bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

I.1. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 10.01.2022, GZ: 0011838/2021, gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Stunden) verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben. Dem Bf wurde inhaltlich ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Z 1 iVm § 15 Abs. 1 Z 2 Oö. Hundehaltegesetz vorgeworfen, da der von ihm gehaltene Hund „X“ (Französische Bulldogge) am 24.01.2021 um 17:38 Uhr X in den linken Unterarm gebissen hatte.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf mittels Hinterlegung zugestellt, wobei er beim Zustellversuch am 12.01.2022 nicht angetroffen wurde und das Straferkenntnis daher hinterlegt wurde. Der Beginn der Abholfrist war der 13.01.2022.

I.2. Mit E-Mail vom 07.04.2022 übermittelte der Bf ein Schreiben an die belangte Behörde und teilte darin unter anderem mit, dass er „hiermit offiziell Einspruch gegen Mahnungs-Nr. 072000049112 bzw. Abgabenpfl.Nr 2401044098 erheben“ möchte, da für seine französische Bulldogge aus medizinischen Gründen das Tragen eines Beißkorbes gesundheitsschädlich wäre.

I.3. Mit Verspätungsvorhalt vom 25.10.2022 räumte die belangte Behörde dem Bf Parteiengehör hinsichtlich der ihrer Ansicht nach verspätet eingebrachten Beschwerde ein. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 31.10.2022 zugestellt. Der Verspätungsvorhalt blieb seitens des Bf unbeantwortet.

I.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 02.01.2023, GZ:0011838/2021 AS/VS, wies die belangte Behörde die Beschwerde vom 07.04.2022 als verspätet zurück.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den gegenständlichen Verwaltungsakt. Aus diesem ergibt sich eindeutig und schlüssig der soeben festgestellte Sachverhalt. Die im Akt befindlichen Rückscheine belegen die ordnungsgemäße Hinterlegung des Straferkenntnisses und die Zustellung des Verspätungsvorhaltes. Dass die als Einspruch titulierte Beschwerde erst mit E-Mail vom 07.04.2022 an die belangte Behörde übermittelt wurde, ergibt sich ebenfalls zweifelsfrei aus dem Verwaltungsakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist
§ 7. [...]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

Nach § 17 Abs. 3 Zustellgesetz sind hinterlegte Dokumente mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Die Beschwerdefrist betreffend das gegenständliche Straferkenntnis hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, das war im konkreten Fall gemäß § 17 Abs. 3 Zustellgesetz der erste Tag der Hinterlegung und somit der 13.01.2022.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem

Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Das Ende der Frist fiel folglich auf den 10.02.2022. Die Beschwerde wurde erst am 07.04.2022 an die belangte Behörde per E-Mail übermittelt.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die verfahrensgegenständliche Beschwerde verspätet eingebracht wurde, weshalb die belangte Behörde diese mit der Beschwerdevorentscheidung vom 02.01.2023 zu Recht als verspätet zurückgewiesen hat. Folglich war die Beschwerdevorentscheidung durch das Verwaltungsgericht zu bestätigen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang